

ÖFFNUNGSZEITEN FÜR HANDELSBETRIEBE IN NIEDERÖSTERREICH

1. VERKAUFSZEITEN NACH DEM **ÖFFNUNGSZEITENGESETZ 2003**

Das **Öffnungszeitengesetz** gibt als Bundesgesetz den Rahmen vor und überträgt der/dem Landeshauptfrau/mann die Kompetenz für Erweiterungen per Verordnung.

Hinweis: Das **Öffnungszeitengesetz** und die **NÖ Öffnungszeitenverordnung** beziehen sich auf Verkaufsstellen (= für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen)

Der **Öffnungszeitenrahmen** ist Montag bis Freitag von **6:00 - 21:00 Uhr**, sowie am Samstag von **6:00 - 18:00 Uhr**.

Die **Gesamtöffnungszeit** in diesem Rahmen beträgt **72 Wochenstunden**.

Sonderregelungen nach dem Öffnungszeitengesetz	
24. Dezember	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner Ladenschluss um 14:00 Uhr • Verkauf von Süßwaren u. Naturblumen bis 18:00 Uhr • Christbaumverkauf bis 20:00 Uhr
31. Dezember	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner Ladenschluss um 17:00 Uhr, • Verkauf von Lebensmitteln bis 18:00 Uhr, • Verkauf von Süßwaren, Naturblumen u. Silvesterartikeln bis 20:00 Uhr
Verkaufsstellen bestimmter Art	<ul style="list-style-type: none"> • dürfen offenhalten, solange die Verkehrseinrichtung zugänglich ist (Flughafen, Bahnhöfen, Häfen, etc. für Lebensmittel und Reisebedarf), nach Maßgabe der Verkehrszeiten (Zollfreiläden), max. 80m² • bei Veranstaltungen, in Theatern, Museen, Konzerthäusern, auf Sportplätzen, etc. soweit es für die Bedienung der Besucher erforderlich ist, Süßwaren, Erfrischungen und genussfertige Lebensmittel/ Bezug habende Waren • im Rahmen von Messen oder Messeähnlichen Veranstaltungen in der Sommerzeit bis 19:00 Uhr, Antiquitätenmessen an Samstagen bis 22:00Uhr
8. Dezember	<ul style="list-style-type: none"> • Offenhalten in Niederösterreich von 8:00 - 20:00 Uhr (NÖ-Öffnungszeitenverordnung) • Wenn kein Sonntag, Beschäftigung von Personal von 10:00-18:00 Uhr (Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben)

Die Öffnungszeiten des **Öffnungszeitengesetzes** **gelten nicht** für die Abgabe von Waren durch Automaten, den Warenverkauf im Rahmen der Gastronomie und des Konditorgewerbes, für Tankstellen und deren beschränkter Warenverkauf, Verkaufsstellen im Kasernenbereich und den Marktverkehr.

2. VERKAUFSZEITEN NACH DER **NÖ ÖFFNUNGSZEITENVERORDNUNG 2003**

2.1. Der **Öffnungszeitenrahmen** in Niederösterreich gibt allen Verkaufsstellen die Möglichkeit von Montag bis Freitag schon ab 5:00 Uhr zu öffnen.

Die Verkaufsstellen in Niederösterreich dürfen daher

von Montag bis Freitag von **5:00 bis 21:00 Uhr** und
am Samstag von **6:00 bis 18:00 Uhr** offenhalten.

Die **Gesamtöffnungszeit** in diesem Rahmen beträgt **72 Wochenstunden**.

2.2. Erweiterungen für NÖ Verkaufsstellen

- an 4 Werktagen im Kalenderjahr Verkaufsstellen im Rahmen von Orts- und Straßenfesten in historischen Orts- und Stadtkernen bis 23:00 Uhr.
- Verkaufsstellen für Lebensmittel, Erfrischungen etc. in gekennzeichneten Badeplätzen, sowie bei Praterveranstaltungen - während der Betriebszeit bzw. der Veranstaltung.
- Verkaufsstellen für Naturblumen und Obst in Krankenanstalten am Samstag bis 19:30 Uhr.
- Verkaufsstellen für Süßwaren (wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 75 Stunden!) am Samstag bis 20:30 Uhr.

2.3. Verkaufstätigkeiten an Wochenenden und Feiertagen ohne die Beschäftigung von Personal

- Alle Gemeinden der Anlage 1 [Landesnormen/Anlage_1.pdf](#) von 8:00-20:00.
- Multiplex 8:00-20:00,
in allen Gemeinden während Landesausstellungen von 9:00-17:00,
in Schollach während der Ausstellung auf der Schallaburg 9:00-17:00,
während Märkten iSd GewO, Messen und messeähnlichen Veranstaltungen und
in allen Gemeinden am 8. Dezember von 8:00-20:00.
- Naturblumen von 8:00-12:00, gebratene Kartoffel und gebratene Früchte auf der
Straße von 01.10.-30.04. von 8:00-20:00 sowie in Zillingdorf-Bergwerk
(Lebensmittel und Fleischereiprodukte 1.5.-30.9. von 7:00-9:00 Uhr) und
Gemeinde Münchendorf (Lebensmittel 1.4.-30.9. von 6:00-12:00 Uhr)

Diese Offenhaltezeiten an Sonn- und Feiertagen müssen nicht in die Gesamtöffnungszeit von 72 Stunden gemäß § 4 Abs. 3 Öffnungszeitengesetz eingerechnet werden.

2.4. Verkaufstätigkeiten mit Beschäftigung von Personal an Samstagen ab 18:00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertagen

- 2.4.1. An Samstagen für genussfertige Lebensmittel und Erfrischungen in Verkaufsstellen: in Badeplätzen während der Betriebszeit --- während Praterveranstaltungen (zzgl. Artikel die üblicherweise hierbei angeboten werden) --- in Campingplätzen bis 19:30 (zzgl. Bedarfsartikel) und für Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien, etc. in den Wallfahrtsorten bis 19:00
- 2.4.2. sowie anlässlich von Märkten für Verkaufsstellen die Waren führen, die Gegenstand des Marktes sind in den Gemeinden: Arbesbach, Atzenbrugg, Böheimkirchen, Els, Ernstbrunn, Frankenfels, Gars am Kamp, Gloggnitz - nur während des Jahrmarktes

am Sonntag des Christkönigsfestes (Kirchweihfest), Grainbrunn (Marktgemeinde Sallingberg), Granz, Hirtenberg, Kirchberg am Walde, Leobersdorf, Loosdorf (Marktgemeinde Loosdorf), Marbach (Marktgemeinde Marbach an der Donau), Melk - wenn der 13. Oktober (Markttag) auf einen Tag der Arbeitsruhe fällt, Oberndorf an der Melk, Ottenschlag, Persenbeug, Petzenkirchen, Piesting, Pöchlarn, Pottenstein, Purgstall (Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf), Spitz, St. Leonhard am Forst, St. Leonhard am Hornerwalde, St. Peter in der Au Markt, Steinakirchen am Forst, Wilhelmsburg, Zell Markt

2.4.3. in folgenden Verkaufsstellen für Lebensmittel und Erfrischungen an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr:

- in der Zeit einer NÖ Landesausstellung im Bereich der jeweiligen Gemeinde
- anlässlich von Kirchweihfesten im Bereich der jeweiligen Katastralgemeinde
- Alberndorf im Pulkautal während des Pulkautaler Volksfestes, Gumpoldskirchen während der Weinwoche, Haag während des Volksfestes, Hollabrunn während des Volksfestes und der Pro-Pferd Messe, Klosterneuburg während des Leopoldifestes und während des Weinlese- und Erntedankfestes, Laa an der Thaya während der Grenzlandmesse, Maria Enzersdorf während der Festspiele auf der Feste Liechtenstein, Mödling während der Leistungsschau, Poysdorf während der Weinwoche, Retz während des Weinlesefestes, Tulln an der Donau während des Blumenfestes und während der Camperausstellung, Türnitz während des Marktfestes, Weitra während des Adventmarktes, Wieselburg während des Volksfestes, Zwettl-Niederösterreich während des Sommerfestes

2.4.4. in der Katastralgemeinde Kirchsschlag, in Verkaufsstellen für Lebensmittel und Erfrischungen an Sonn- und Feiertagen zwischen 10:00 Uhr und 13:00 Uhr während der Passionsspiele;

2.4.5. in der Katastralgemeinde Rosenau Schloß vom 15. April bis 15. November in Verkaufsstellen für Lebensmittel und Erfrischungen an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr.

3. WEITERE ERLAUBTE TÄTIGKEITEN UND VERKAUFSTÄTIGKEITEN

3.1. **Arbeitsruhegesetz** (ARG): Ausnahmen für die Beschäftigung von Personal für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Reinigung bis SA 15:00, Arbeiten für den Brandschutz) und außergewöhnliche Fälle (z.B. Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Notstand, Behebung einer Betriebsstörung zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen Schadens).

3.2. Nach dem **Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz**(BZG) sind folgende Tätigkeiten sind zusätzlich an Sonn- u. Feiertagen zulässig:

- Alle Tätigkeiten, zu deren Durchführung nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Personal an Sonn- u. Feiertagen zulässig ist. (Siehe Punkte 3.1. und 3.3.)
- Verkaufstätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind.
- persönliche Tätigkeiten von Gewerbetreibenden, die von diesen in der Betriebsstätte durchgeführt werden oder die außerhalb der Betriebsstätte durchgeführt werden und **nicht** das für unbeteiligte Dritte erkennbare Erscheinungsbild der einem Handelsgewerbe eigentümlichen Arbeiten aufweisen (zB Aufräumarbeiten der Gewerbetreibenden im eigenen Geschäft).

3.3. Folgende, arbeitsrechtlich erlaubte Tätigkeiten des Handels aus der **Arbeitsruhegesetz-Verordnung** (ARG-VO) sind daher mit **Beschäftigung von Personal** erlaubt:

<p>Inventurarbeiten an Samstagen, Arbeiten zur Erstellung und Überprüfung von</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inventuren zum Ende eines Kalender(Wirtschafts)jahres • Übergabe- bzw. Übernahmeinventuren einmal im Kalender(Wirtschafts)jahr • Inventuren auf Grund behördlicher Anordnung • Inventuren in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit außergewöhnlichen Ereignissen (wie Einbruch, Elementarereignisse), SA bis 20:00 Uhr
<p>Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen: Der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Theatern, Varietés, Kabarettts und Zirkussen; • in Lichtspieltheatern; • bei Konzerten und musikalischen Veranstaltungen; • bei Kongressen, kongressähnlichen Veranstaltungen und Konferenzen; • in Museen und Ausstellungen; • in Freibädern, Hallenbädern, Wannen- und Brausebädern, Saunabetrieben und Erholungszentren; • bei Sport- und Freizeitveranstaltungen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen und auf Campingplätzen; • in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten; • bei Seilbahnen; • in Verkaufsstellen für Devotionalien in Wallfahrtsorten; • in Andenkenläden, Verkaufsstellen für Süßwaren; • in Trafiken, soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, von der Monopolverwaltungsstelle Verschleißzeiten in Zeiten der Arbeitsruhe festgelegt sind; • das Feilbieten im Umherziehen;
<p>Blumengroßhandel</p>	<p>Die unbedingt notwendigen Tätigkeiten im erforderlichen Zeitausmaß zur Verhütung der Gefahr des Verderbens von Blumen einschließlich der Zustellung an bestimmte Betriebe.</p>
<p>Christbaumverkauf</p>	<p>An Sonntagen in der Zeit vom 12. bis 24. Dezember zwischen 8:00 und 20:00 Uhr und den vorhergehenden Samstagen bis 20:00 Uhr.</p>
<p>Lebensmittelhandel</p>	<p>Ein- und Ausladen, Befördern, Manipulieren, Kommissionieren und Magazinieren von Obst und Gemüse; die unbedingt notwendigen Tätigkeiten zur Verhütung des Verderbens oder der Wertminderung von sonstigen rasch verderblichen Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten im erforderlichen Zeitausmaß.</p>
<p>Kraftfahrzeughandel</p>	<p>Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen an Samstagen bis 18:00 Uhr.</p>

Mineralölgroßhandel	Alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausnahme für Zustelldienste der Mineralölwirtschaft (XI/9) unbedingt erforderlich sind.
Antiquitätenmessen	Verkauf von Antiquitäten im Rahmen von Antiquitätenmessen.
Handel allgemein	Vorführung von Großmaschinen und Fertigungsstraßen und Vorführung schwer transportierbarer Großmaschinen und Fertigungsstraßen auf dem Werksgelände des Ausstellers bzw. des Erzeugers im Zusammenhang mit Messen im Sinne des § 17 ARG.

TIPP: Beachten Sie die Ruhezeiten, Höchstarbeitszeiten, Zuschläge aufgrund der erweiterten Öffnungszeiten, Mehr- und Überstunden sowie die Bestimmungen zu den arbeitsfreien Samstagen (Schwarz-Weiß-Regelung) und die Sonderbestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen und dem Mutterschutzgesetz. Hierzu finden Sie Infoblätter auf www.wko.at

Hierbei handelt es sich um einen Überblick. Bitte lesen Sie immer den aktuellen und vollständigen Gesetzestext, welchen Sie auf www.ris.bka.gv.at finden und/oder wenden sich gerne bei Anfragen an die

Stand Juni 2024

Dies ist ein Produkt der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Niederösterreich
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Rechtsreferat der Sparte Handel
02742/ 851-18320, handel.rechtsreferat@wknoe.at
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!